

Hochschule Düsseldorf, Münsterstr. 156, 40476 Düsseldorf

Schleswig-Holsteiner Landtag
Landeshaus
Vorsitzende des
Innen- und Rechtsausschusses
Frau Barbara Ostmeier
Düstembrooker Weg 70
24105 Kiel

Prof. Dr. Klaus Riekenbrauk (emer.)

Strafrecht und Menschenrechte

Prof. Dr. Gaby Temme

Recht, insbes. Strafrecht, Jugendstrafrecht,
Strafvollzugsrecht, Recht der Straffälligenhilfe

Geb. 3

Raum 2.046

Tel: 0211 / 4351 – 3374

E-mail: klaus.riekenbrauk@hs-duesseldorf.de

gaby.temme@hs-duesseldorf.de

Düsseldorf, den 01.11.2016

Stellungnahme Gesetzesentwurf AGPsychPbG SH – Drs. 18/4374

Sehr geehrte Damen und Herren,

entsprechend Ihrer Aufforderung mit Schreiben vom 22.09.2016 nehmen wir zum Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Der Gesetzesentwurf zeichnet sich dadurch aus, dass er sich im Sinne des Opferschutzes an den „Mindeststandards für die psychosoziale Prozessbegleitung“, die eine interdisziplinär besetzte Bund-Länder-Arbeitsgruppe im Auftrag der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister erarbeitet hat und die durch Beschluss der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 25./26. Juni 2014 bestätigt worden sind, orientiert.

Insbesondere hervorzuheben sind die Regelungen zu/r

- den Individualanerkennungen gem. § 1¹
- Öffnung für psychosoziale Prozessbegleiter*innen ohne direkte Anbindung an Opfer-
schutzeinrichtung gem. § 1 S. 2
- den Anerkennungen von Aus- und Weiterbildungen gem. § 2
- die Möglichkeit der Nebenbestimmungen gem. § 5
- die Unterrichtungspflichten gem. § 6
- die Verzeichnispflicht gem. § 7
- die länderübergreifende Anerkennung gem. § 8
- die Nutzung der Öffnungsklausel des § 10 Abs. 1 PsychPbG
- Beibehaltung der öffentlichen Finanzierung der Begleitung von Opfern häuslicher Gewalt,
die nicht unter die Regelung zur Pflicht- oder Ermessensbeordnung fallen.

¹ Nicht näher bezeichnete §§ sind solche des Ausführungsgesetzes SH.

Des Weiteren ist die größtenteils geschlechtergerechte Sprache positiv zu bewerten. Die Gesetzesbegründung verdeutlicht, dass für den/die Gesetzgeber*in die Qualität der Psychosozialen Prozessbegleitung das wichtigste Kriterium ist.

Die folgenden Aspekte sollten kritisch diskutiert werden:

1. Erklärung über nicht anhängiges Ermittlungs- oder Strafverfahren – Ergänzung § 4

In der Gesetzesbegründung zu § 1 S. 1 Nr. 3 – persönliche Zuverlässigkeit – wird darauf eingegangen, dass der/die Antragsteller*in ein erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage beantragen und eine ausdrückliche Erklärung abgeben muss, dass kein Ermittlungs- oder Strafverfahren gegen ihn/sie anhängig ist. Das zweite Erfordernis der Erklärung zum nichtanhängigen Ermittlungs- oder Strafverfahren findet sich im Gegensatz zum erweiterten Führungszeugnis bei § 4 Abs. 2 S. 2 nicht wieder. Im Hinblick auf die Unschuldsvermutung ist dieses Kriterium als äußerst kritisch zu bewerten. Sofern der Grund für die Aufnahme des Kriteriums die Sorge ist, dass eine Person gegen die ein Ermittlungs-/Strafverfahren läuft, nicht die notwendige Neutralität gegenüber dem Strafverfahren und den Beteiligten aufbringen kann, ist diese Argumentation nachvollziehbar. Allerdings ist vor dem Hintergrund von Art. 12 GG diesbezüglich zu berücksichtigen, dass bei Bagatelldelikten eine solche Anzeige des Ermittlungs-/Strafverfahrens unverhältnismäßig erscheint.

Es wird empfohlen, zur Klarstellung und im Sinne der Rechtssicherheit sowie zur Vermeidung von Verzögerungen aufgrund unvollständiger Antragsunterlagen im Anerkennungsverfahren § 4 Abs. 2 S. 2 entsprechend um die Erklärung im Hinblick auf die Nichtanhängigkeit eines Ermittlungs- oder Strafverfahrens unter Berücksichtigung der oben aufgezeigten Verhältnismäßigkeits-erwägungen zu ergänzen oder das Erfordernis aus der Begründung zu streichen.

2. Verzeichnis gem. § 7

Die Ausführungen in der Gesetzesbegründung zu Abs. 1 zeigen, dass das Verzeichnis der psychosozialen Prozessbegleiter*innen nur der Polizei, Staatsanwaltschaft und den Gerichten des Landes Schleswig-Holstein zur Verfügung stehen soll. Dies widerspricht der Intention des Bundesgesetzes, dass bereits vor der Anzeigeerstattung der Antrag einer Beiordnung und die Kontaktaufnahme und Begleitung durch eine/n psychosoziale/n Prozessbegleiter*in möglich sein soll. Das Verzeichnis sollte auch den Opferhilfeeinrichtungen zur Verfügung stehen und ebenfalls Opfern, die sich zunächst im heutigen Medienzeitalter über das Internet über ihre Möglichkeiten informieren und ggf. zunächst ohne Einbeziehung einer Opferhilfeeinrichtung Kontakt zu einer/m psychosozialen Prozessbegleiter*in aufnehmen möchten. Innerhalb eines solchen Verzeichnisses müsste dann allerdings überlegt werden, ob Auflagen und Bedingungen nicht mit in die im Internet veröffentlichte Version aufgenommen werden. Zudem würde Opfern, die in Schleswig-Holstein leben, aber deren Tatort in einem anderen Bundesland liegt, damit der Zugang zu einer/m psychosozialen Prozessbegleiter*in aus Schleswig-Holstein erschwert. Es erscheint uns hilfreicher zu sein, das Recht der Einsicht in das Verzeichnis für Opfer als auch für

Opfereinrichtungen gesetzlich festzuschreiben. Damit wird für alle Betroffenen ein wichtiges, jederzeit einsehbares Informationsmedium geschaffen.

Es wird empfohlen, das Verzeichnis mit den psychosozialen Prozessbegleiter*innen öffentlich für Opfer zugänglich zu machen, ohne dass eine Institution als Zugangsvoraussetzung notwendig ist.

3. Übergangsregelung gem. § 11

Die unbeschränkte Nutzung der Öffnungsklausel kann dazu führen, dass ab 01.01.2017 Personen als psychosoziale Prozessbegleitungen beigeordnet werden, die eine Aus- oder Weiterbildung begonnen haben, aber mit den wesentlichen Inhalten noch nicht vertraut sind. Dies ist dann der Fall, wenn die Aus- oder Weiterbildung zum Beispiel erst im November oder Dezember 2016 begonnen hat oder die meisten Module der Aus- oder Weiterbildung erst in den ersten Monaten des Jahres 2017 stattfinden. Das entspricht nicht der an mehreren Stellen der Gesetzesbegründung hervorgehobenen Forderung nach hoher Qualität und Professionalität. Es besteht die Gefahr, dass durch die Beordnung dieser Personen durch die angehenden psychosozialen Prozessbegleiter*innen zusätzliche sekundäre Viktimisierungen bei den Opfern ausgelöst werden. Zudem kann es zu einer Bestätigung von Vorurteilen gegenüber der psychosozialen Prozessbegleitung sowie zu einer Disqualifizierung bei den Verfahrensbeteiligten im Strafprozess kommen. Ein solcher Schaden ist für die zukünftige Tätigkeit der psychosozialen Prozessbegleiter*innen nicht zu unterschätzen.

Es wird empfohlen, die Übergangsregelung mit der Konkretisierung zu verbinden, dass die wesentlichen Inhalte der Aus- oder Weiterbildung im Falle der Beordnung bereits vermittelt wurden.

4. Rahmenbedingungen der Fortbildung gem. § 4 PsychPbG

Es fehlt in dem Gesetzesentwurf eine Festlegung der Anforderungen für die regelmäßigen Fortbildungen gem. § 4 PsychPbG. Der Verweis auf die grundsätzlich stattfindenden Veranstaltungen der schleswig-holsteinischen Landesarbeitsgemeinschaft der psychosozialen Prozessbegleiter*innen ist insoweit nicht ausreichend. Zumindest verbindliche Rahmenbedingungen sollte im Ausführungsgesetz festgelegt und in der Verordnung näher ausgestaltet werden. Ansonsten bleiben Fälle ungeklärt, in denen aus unterschiedlichen Gründen an entsprechenden Fortbildungen nicht teilgenommen wurde, z.B. Elternzeit, längere Krankheit etc. Zudem sehen sich diejenigen psychosozialen Prozessbegleiter*innen, die über Anerkennungen nach § 1 S. 2 oder § 8 als psychosoziale Prozessbegleiter*innen tätig werden, einer unklaren Regelung gegenüber. Gerade aufgrund der langen Tradition der Opferbegleitung in Schleswig-Holstein sollten insofern Qualitätsstandards im Gesetz verbindlich festgeschrieben werden. Gleiches gilt für eine Supervisionsverpflichtung.

Es wird empfohlen, Rahmenbedingungen für die Fortbildungsanforderungen und die Supervisionspflicht im Ausführungsgesetz aufzunehmen und dann in der Verordnung näher auszugestalten, um Rechtsverbindlichkeit und Rechtsklarheit sicherzustellen.

5. Zielgruppendarstellung (S. 2 und 22)

In den näheren Ausführungen zum Gesetz wird die Formulierung gewählt „Die Regelung des § 406g Absatz 3 StPO bedient sich des Katalogs des § 397a Absatz 1 StPO, wobei nur minderjährige Opfer schwerer Sexual- oder Gewaltstraftaten im Sinne des § 397a Absatz 1 Nummern 4 und 5 StPO einen Anspruch auf kostenlose psychosoziale Prozessbegleitung erhalten (§ 406g Absatz 3 Satz 1 StPO)...“. Dies lässt die erwachsenen Opfer der in § 397a Abs. 1 Nr. 4 und 5 beschriebenen Straftaten außer Acht, die ihre Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen können und denen ebenfalls eine Pflichtbeordnung nach § 406g Abs. 1 S. 1 PsychPbG zusteht.

Es wird empfohlen, in der Gesetzesbegründung die Gruppe der möglichen erwachsenen Opfer bei einer Pflichtbeordnung – gerade auch vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention – ebenfalls zu erwähnen.

6. Kosten & beabsichtigte konkrete Nutzung der Öffnungsklausel gem. § 10 Abs. 1 PsychPbG durch Rechtsverordnung

Die beabsichtigte Stundensatzvergütung der Psychosozialen Prozessbegleitung von 44,-- Euro inklusive Sach- und Verwaltungskosten gegenüber bisherigen 30,-- Euro zuzüglich der Sach- und Verwaltungskosten erscheint unter Berücksichtigung der angegebenen Berechnungsgrundlagen zu niedrig. Der Gesetzesentwurf geht von Daten aus dem bisherigen Zeugen*innenbegleitprogramm Schleswig-Holsteins für seine Berechnung aus. Diese sind aber im Hinblick auf folgende Ausgangsvoraussetzungen für die psychosoziale Prozessbegleitung ab 01.01.2017 nur begrenzt übertragbar. Die bundeseinheitlichen Mindeststandards gehen über das Zeugen*innenbegleitprogramm von Schleswig-Holstein hinaus (s. Darstellung Gesetzesentwurfsbegründung s. 20-21):

- Dauer der Begleitungen
- Zielgruppen der Begleitungen
- Qualifikationsvoraussetzungen der Begleitungen

Das Zeugen*innenbegleitprogramm Schleswig-Holstein startet erst ab der Eröffnung der Hauptverhandlung während die Psychosoziale Prozessbegleitung bereits vor der Anzeigeerstattung beginnt. Opfer von häuslicher Gewalt und Stalking stellen nicht in jedem Fall eine Gruppe für Pflicht- oder Ermessensbeordnungen dar. Allein die Zeugen*innenbegleitung bei häuslicher Gewalt machte bisher aber 30% der in der Berechnung berücksichtigen Fälle aus. Demgegenüber werden Opfer vorurteilsmotivierter Gewalt, von Menschenhandel und Raubtaten sowie Menschen mit psychischen und physischen Benachteiligungen hinzukommen. Das Erfordernis der zusätzlichen zertifizierten Aus- oder Weiterbildung als psychosoziale Prozessbegleiter*innen weicht ebenfalls von den bisherigen Erfordernissen ab und müsste zu einer Höhervergütung führen.

Es wird empfohlen, die oben beschriebenen Berechnungsgrundlagen zu überprüfen und anzupassen sowie die Stellungnahmen der Fachverbände im Hinblick auf den Stundensatz zu berücksichtigen.

7. Evaluation

Eine Evaluationsverpflichtung fehlt im Gesetzesentwurf. Gerade aufgrund der Neuerungen und der Bewährung der Regelungen, insbesondere im Zusammenwirken mit der Verordnung, sollte eine Evaluation durchgeführt werden. Diese kann nach den ersten Jahren belegen, ob sich die Regelungen des Ausführungsgesetzes bewährt haben oder Optimierungsbedarfe bestehen.

Es wird empfohlen, eine Evaluationspflicht in das Gesetz mitaufzunehmen. Damit würde dem Vorbild anderer Bundesländer – zum Beispiel Nordrhein-Westfalen – gefolgt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

(Prof. Dr. Klaus Riekenbrauk (emer.))

(Prof. Dr. Gaby Temme)